

Von Luc Demeyere und Dr. Herman Verbist, Antwerpen/Gent und Brüssel\*

## Das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz von 2013

Am 1. September 2013 ist das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz in Kraft getreten. Damit ist Belgien der 67. Staat in der Reihe der Staaten, die ihr Schiedsverfahrensgesetz auf das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit gestützt haben. Die wichtigste Neuerung betrifft die Rolle der Gerichte, und das Ausklammern einer Berufungsinstanz. Obwohl das neue belgische Gesetz eine Reihe von Bestimmungen des UNCITRAL Modellgesetzes übernommen hat, sind einige Besonderheiten des vorherigen belgischen Schiedsverfahrensgesetzes, die sich als besonders geschickt erwiesen haben, beibehalten. Außerdem entspricht der Text dem neuesten Stand der Gesetzgebung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Nachfolgend ein erster Überblick.

The new Belgian Arbitration Law entered into force on 1 September 2013. Belgium has become the 67th State having enacted an arbitration law based on the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration. The most important change compared to the previous Arbitration Law relates to the role of the courts and the elimination of an appeal in the related court proceedings. Although the new Belgian Arbitration Law implemented a great number of the articles of the UNCITRAL Model Law, it maintains certain provisions of the previous Arbitration Law which had proven to be very useful. Moreover, the new text is fully in line with the latest developments in the field of international arbitration. A first overview.

### I. Einleitung

Am 1. 9. 2013 ist das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz in Kraft getreten<sup>1</sup>. Das Gesetz vom 24. 6. 2013 hat Teil VI des Gerichtsgesetzbuches (nachfolgend «GGB»)<sup>2</sup> vollständig novelliert mit den neuen Artikeln 1676–1723. Das ursprüngliche Gesetz vom 4. 7. 1972<sup>3</sup>, das durch Gesetze vom 27. 3. 1985<sup>4</sup> und vom 19. 5. 1998<sup>5</sup> geändert wurde, wurde durch das neue Gesetz aufgehoben, obwohl es gemäß der Übergangsbestimmung noch längere Zeit das anwendbare Recht darstellen wird. Das belgische Parlament

\* Luc Demeyere und Dr. Herman Verbist sind Rechtsanwälte in Belgien.

1) Am 28. 6. 2013 wurde im Belgischen Gesetzblatt (*Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge*, 2013, S. 41 263–41 277) das Gesetz vom 24. 6. 2013 zur Änderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuchs bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit (*Wet tot wijziging van het zesde deel van het Gerechtelijk Wetboek betreffende de arbitrage – Loi modifiant la sixième partie du Code judiciaire relatives à l'arbitrage*) veröffentlicht. Eine inoffizielle deutsche und englische Übersetzung dieses Gesetzes ist erhältlich bei CEPANI (Belgisches Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation) in Brüssel: <http://www.cepani.be>. Das Gesetz ist am 1. Tag des dritten Monats nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

hat das neue Gesetz mit Einstimmigkeit verabschiedet, und hat sich damit bewusst dem Club der Staaten, die ihre Gesetzgebung gemäß dem UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>6</sup> gestaltet haben, angeschlossen. Das belgische Gesetz unterscheidet jedoch nicht zwischen nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, da diese Zweiteilung mehr Rechtsunsicherheit verursacht als sie Klarheit bringt, und sein Anwendungsbereich beschränkt sich auch nicht auf Handelsstreitigkeiten, was bedeutet, dass das neue belgische Gesetz die Schiedsgerichtsbarkeit generell in Belgien reguliert.

2) Für eine Besprechung des vorherigen belgischen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit kann verwiesen werden auf: P. De Bournoville, *Droit judiciaire – L'arbitrage*, Brüssel, Larcier, 2000, 326 S.; M. Storme und M. Voordeckers, "Overzicht van Belgische rechtspraak Arbitrage (1989–2005)", *T.P.R.* 2005, S. 1243–1313; G. Keutgen und G.-A. Dal, *L'arbitrage en droit belge et international*, Tome I, Le droit belge, Brüssel, Bruylant, 2006, 670 S.; G. Keutgen und G.-A. Dal, "Belgium", in J. Paulsson (Editor), *International Handbook on Commercial Arbitration*, Suppl. 49, Kluwer Law International, 2007, S. 1–51; H. Van Houtte, K. Cox und S. Cools, "Overzicht van rechtspraak: Arbitrage (1972–2006)", *T.B.H.* 2007, S. 111–157; H. Van Houtte, "Belgium", in F.-B. Weigand (Editor), *Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration*, 2<sup>e</sup> ed., Oxford University Press, 2009, S. 179–237; O. Caprassé, *La jurisprudence du code judiciaire commentée: Arbitrage et médiation*, Brügge, Die Keure, 2010, 96 S.; D. De Meulemeester und H. Verbist, *Arbitrage in de Praktijk*, Op basis van het CEPANI-Arbitragereglement van 1 januari 2013 en met verwijzingen naar deel VI van het Gerechtelijk Wetboek, Brüssel, Bruylant, 2013, 498 S.

3) *Wet 4 juli 1972 tot goedkeuring van de Europese Overeenkomst houdende een eenvormige wet inzake arbitrage, ondertekend te Straatsburg op 20 januari 1966, en tot invoering in het Gerechtelijk Wetboek van een zesde deel betreffende de arbitrages/Loi du 4 juillet 1972 approuvant la Convention européenne portant loi uniforme en matière d'arbitrage faite à Strasbourg le 20 janvier 1966 et introduisant dans le Code judiciaire une sixième partie concernant l'arbitrage*, *Belgisches Gesetzblatt (Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge)*, 8. 8. 1972, S. 8717–8726.

4) Das Gesetz vom 27. 3. 1985 über die Aufhebung von Schiedssprüchen (*Wet 27 maart 1985 betreffende de nietigverklaring van scheidsrechterlijke uitspraken/Loi du 27 mars 1985 relative à l'annulation des sentences arbitrales*), *Belgisches Gesetzblatt (Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge)*, 13. 4. 1985, S. 5106.

5) Das Gesetz vom 19. 5. 1998 zur Änderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuchs bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit (*Wet tot wijziging van de bepalingen van het Gerechtelijk Wetboek betreffende de arbitrage – Loi modifiant les dispositions du Code judiciaire relatives à l'arbitrage*) wurde am 7. 8. 1998 im Belgischen Gesetzblatt (*Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge*, 1998, S. 25 353–25 355). Für eine Besprechung dieses Gesetzes: H. Verbist, „Reform des belgischen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit“, *Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit*, Beilage 9 zu Heft 39 vom Betriebsberater, 24. 9. 1998, S. 4–9; H. Verbist, "Reform of the Belgian Arbitration Law" (*The Law of 19 May 1998*) – "Réforme du droit de l'arbitrage en Belgique (*La loi du 19 mai 1998*)", *Revue de Droit des Affaires Internationales*, 1998, S. 842–857; B. Hanotiau und G. Block, "La loi du 19 mai 1998 modifiant la législation belge relative à l'arbitrage", *Bulletin de l'Association Suisse de l'Arbitrage*, 1998, Nr. 3, S. 528–538; G. Keutgen, "La nouvelle loi sur l'arbitrage", *Journal des Tribunaux*, 1998, S. 761–771; L. Demeyere, "De Wet van 19 mei 1998 tot wijziging van de bepalingen van het Gerechtelijk Wetboek betreffende de arbitrage", *Rechtskundig Weekblad*, 1998–1999, S. 865; L. Demeyere, "1998 Amendments to Belgian Arbitration Law: An Overview", *Arbitration International*, 1999, Vol. 15/Nr. 3, S. 295–313.

6) Das Modellgesetz von UNCITRAL für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde am 11. 12. 1985 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Am 4. 12. 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einige Änderungen des Modellgesetzes genehmigt. Mit der Aufnahme von Belgien auf der UNCITRAL Liste, gibt es nunmehr 67 Staaten mit einem Schiedsverfahrensgesetz das ganz oder teilweise auf das UNCITRAL Modellgesetz gestützt ist; <http://www.uncitral.org>, Stand am 6. 8. 2013. Für eine Besprechung des UNCITRAL Modellgesetzes und ihre Anwendung in sämtlichen Staaten, dazu: P. Binder, *International Commercial Arbitration and Conciliation in UNCITRAL Model law jurisdictions*, 3rd Ed., Londen, Sweet & Maxwell, 2010, 716 S.

## II. Allgemeine Bestimmungen

Nach Vorbild von § 1030(1) der deutschen ZPO<sup>7</sup> sieht Artikel 1676, § 1 vor, dass jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein kann, und dass nicht vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen ein Vergleich zulässig ist, ebenfalls Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können. Unverändert bleibt, dass jeder der rechtsfähig ist oder die Befugnis hat, einen Vergleich zu schließen, eine Schiedsvereinbarung abschließen kann (Artikel 1676, § 2, und dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, unbeschadet besonderer Gesetze, nur eine Schiedsvereinbarung abschließen können, wenn diese die Beilegung von Streitfällen hinsichtlich einer Vereinbarung betrifft (Artikel 1676, § 3). Der Schiedsort gilt als Anknüpfung für die Anwendung des neuen belgischen Gesetzes. Demnach erhält der belgische Richter Zuständigkeit für bestimmte Maßnahmen, auch wenn der Schiedsort sich nicht in Belgien befindet (Artikel 1676, § 6). Dies betrifft die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Schiedsvereinbarung (Artikel 1682, § 1), das Erlassen von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens (Artikel 1683), Maßnahmen erforderlich für die Beweiserstattung (Artikel 1708), die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von durch das Schiedsgericht erlassenen vorläufigen oder sichernden Maßnahmen (Artikel 1696 bis 1698), und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs (Artikel 1719 bis 1722).

Die wesentlichste Änderung im Vergleich zum alten Schiedsverfahrensgesetz betrifft die Zuständigkeit der Gerichte bei der Unterstützung von Schiedsverfahren und bei allen Entscheidungen, die gesetzlich vorgesehen sind. Die Aufgabe das Schiedsverfahren zu unterstützen, ist dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz urteilend wie im Eilverfahren<sup>8</sup>, auferlegt. Gegen seine Entscheidungen können keine Rechtsmittel eingelegt werden, auch kein Kassationsantrag. Die einzige Ausnahme besteht, wenn der Präsident des Gerichts Erster Instanz entscheidet keine Ernennung eines Schiedsrichters vorzunehmen, in welchem Fall eine Berufung eingelegt werden kann (Artikel 1680, § 1). Auf Grund des Artikels 1680, §§ 1–4, ist der Präsident des Gerichts Erster Instanz zuständig für die Ernennung eines Schiedsrichters, die Ersetzung eines Schiedsrichters, den Rücktritt oder die Ablehnung eines Schiedsrichters, und um zu entscheiden über die Tätigkeit oder Unfähigkeit eines Schiedsrichters. Zusätzlich kann der Präsident dem Schiedsgericht eine Frist zum Erlass des Schiedsspruchs setzen, und alle erforderlichen Maßnahmen um die Beweisaufnahme vorgesehen in Artikel 1709 veranlassen.

Artikel 1680, § 5 besagt, außer den in § 1 bis 4 genannten Fällen, dass das Gericht Erster Instanz zuständig ist, und es entscheidet aufgrund einer Gerichtsladung, in erster und letzter Instanz. Diese Bestimmung bedeutet, dass das Gericht Erster Instanz die sogenannte ‚Restbefugnisse‘ hat für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz zuvertraut wurden. Ein Kassationsverfahren bleibt jedoch noch zulässig gemäß der generellen Bestimmung von Artikel 609, § 1 GGB.

Außerdem hat Artikel 1680, § 6 die Zahl der Gerichte Erster Instanz, die über Streitigkeiten bezüglich

der Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden können, beschränkt auf die fünf Gerichte Erster Instanz die ihren Sitz am Ort der fünf Appellationshöfe in Belgien haben. Dies bedeutet, dass nur die Gerichte Erster Instanz in Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich und Mons über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, entscheiden dürfen. Diese Beschränkung auf fünf Gerichte, anstatt, zur Zeit, 27 Gerichte Erster Instanz in Belgien, beabsichtigt zu erreichen, dass die Richter mit der Schiedsgerichtsbarkeit mehr vertraut werden und dass die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen der Gerichte daher erhöht wird.

## III. Schiedsvereinbarung

Artikel 1681 übernimmt Option II von Artikel 7 des UNCITRAL Modellgesetzes als Definition der Schiedsvereinbarung, was bedeutet, dass die Schriftform keine Voraussetzung für das Bestehen einer Schiedsvereinbarung ist, und dass die größtmögliche Flexibilität zur Beurteilung des Bestehens einer Schiedsvereinbarung gewährt wird. Die Partei die die ‚*exceptio arbitrandi*‘ einberufen will, wird das, bei Strafe der Unzulässigkeit, vor allen anderen Einreden und Verteidigungsmitteln tun (Artikel 1682). Eine solche Klage schiebt das Schiedsverfahren nicht auf.

## IV. Bildung des Schiedsgerichts

Zur Bildung des Schiedsgerichts hat das belgische Gesetz in den neuen Artikeln 1684 bis 1689 im Großen und Ganzen die Bestimmungen des UNCITRAL Modellgesetzes (Artikeln 10 bis 15 Modellgesetz) übernommen, und noch hinzugefügt, wie ein Schiedsgericht von mehr als drei Schiedsrichtern gebildet werden kann (Artikel 1685, § 3 (c)).

Artikel 1685, § 6 bestimmt, dass die Benennung eines Schiedsrichters nach der Bekanntgabe dieser Benennung nicht mehr zurückgenommen werden kann, und Artikel 1685, § 7 dass ein Schiedsrichter, der seinen Auftrag akzeptiert hat, nur mit Zustimmung der Parteien oder der Genehmigung des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz gemäß Artikel 1680, § 2, von seinem Amt zurücktreten kann. Diese Bestimmungen beabsichtigen die Stabilität des Schiedsgerichts zu erwirken.

Zur Ablehnung eines Schiedsrichters war es unter dem alten belgischen Schiedsverfahrensgesetz umstritten, ob Parteien das Ablehnungsverfahren vereinbaren und einer Schiedsinstitution überlassen konnten. Das neue Gesetz bringt die Klarstellung (Artikel 1687, § 1), dass Parteien das Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren können. Anders als im alten belgischen Schiedsverfahrensgesetz und im UNCITRAL Modellgesetz (Artikel 13(2)), sieht das neue belgische Gesetz (Artikel 1687, § 2) nicht mehr vor, dass das Schiedsgericht über die Ablehnung entscheidet, falls der abgelehnte Schiedsrichter nicht frei-

7) Das deutsche Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrecht vom 22. 12. 1997 (BGBl. I, 3224); auch in Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren – national/international – nach deutschem Recht, Jehle Rehm, 1998, S. 97; J.-P. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt, 2008, S. 41; K.-H. Böckstiegel, S. Kröll und P. Nacimiento (Editors), Arbitration Law in Germany, The Model Law in Practice, Kluwer Law International, 2007, S. 112.

8) Wenn ein Richter urteilt wie im Eilverfahren, urteilt er über die Substanz eines Streitfalles aber mit der Schnelligkeit eines Eilverfahrensrichters, auch wenn es keine Eile oder keinen dringenden Grund gibt.

willing zurücktritt oder falls die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmt. Dies bedeutet, dass unmittelbar das Gericht sich mit dieser Frage beschäftigen kann. Der Ablehnungsantrag soll innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bei Strafe der Unzulässigkeit, an den Schiedsrichter und an die andere Partei(en) zugestellt werden (Artikel 1687, § 2 b)); während die Entscheidung anhängig ist, kann das Schiedsgericht, einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters, das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

Falls ein Ersatzschiedsrichter bestellt wurde, sieht Artikel 1689, § 3 vor, dass die Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien entscheiden, ob das Verfahren ganz oder teilweise wiederholt wird, ohne dass sie auf den oder die endgültigen Teilschiedssprüche, die ggf. erlassen wurden, zurückkommen können. In dieser Weise wird die *'res judicata'* der bereits ergangenen endgültigen Teilschiedssprüche bestätigt, und dilatorische Taktiken vorweggenommen.

## V. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Die Bestimmung von Artikel 1690 bezüglich der Befugnis des Schiedsgerichts, über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden («Kompetenz Kompetenz»), entspricht zum größten Teil der Bestimmung des UNCITRAL Modellgesetzes (Artikel 16), wobei jedoch gegen die Entscheidung, mit der sich das Schiedsgericht für zuständig erklärt hat, lediglich zeitgleich mit dem Schiedsspruch zur Sache und über den gleichen Rechtsweg eine Aufhebungsklage eingeleitet werden kann (Artikel 1690, § 4). Das neue belgische Gesetz will somit verhindern, dass das Schiedsverfahren verzögert wird, indem die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vor dem ordentlichen Gericht bestritten werden würde bevor das Schiedsgericht den Schiedsspruch zur Sache abgegeben hat.

Bezüglich vorläufiger oder sichernden Maßnahmen hat das neue belgische Gesetz in den Artikeln 1691 bis 1698 die Bestimmungen des UNCITRAL Modellgesetzes (Artikel 17) nur teilweise übernommen. So ist die Definition von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen enthalten in Artikel 17 (2) und sind die in Artikel 17 A des Modellgesetzes aufgeführten Bedingungen um vorläufige Maßnahmen zu gewähren, nicht übernommen, was bedeutet, dass das Schiedsgericht die vollständige Ermessensfreiheit zur Anordnung der als angemessen betrachteten vorläufigen und sichernden Maßnahmen hat. Das neue belgische Gesetz hat auch nicht die im Jahr 2006 im UNCITRAL Modellgesetz eingeführte Bedingungen bezüglich einseitiger vorläufiger oder sichernder Maßnahmen übernommen (Artikel 17 B und 17 C). Diese *'ex parte'* Maßnahmen wurden als zu problematisch aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit beurteilt.

Zu den vorläufigen oder sichernden Maßnahmen, die vom Schiedsgericht angeordnet werden können, gehört nicht die Sicherungspfändung, die den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt (Artikel 1691). Die Appellationshöfe und Gerichte behalten ihre Befugnisse im Bereich der vorläufigen oder sichernden Maßnahmen (Artikel 1683 und 1691). Artikel 1698 sieht vor, dass um eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren anzuordnen, der Eilverfahrensrichter über die gleichen Be-

fugnisse verfügt wie die, die er bei einem Gerichtsverfahren hat, egal ob es auf belgischem Hoheitsgebiet stattfindet oder nicht. Diese Befugnis übt er gemäß seinen eigenen Verfahren und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schiedsverfahrens aus.

## VI. Durchführung des Schiedsverfahrens

Artikel 1699 enthält die Prinzipien, dass, ungeachtet jedweder anderslautenden Vereinbarung, die Parteien gleich zu behandeln sind, und jeder Partei ist unter Beachtung des kontradiktorischen Verfahrens Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte, Mittel und Argumente zu geben; außerdem wacht das Schiedsgericht über die Einhaltung dieser Anforderungen sowie der Loyalität der Verhandlungen. Das neue belgische Gesetz betont also das Prinzip des Widerspruchs, und die verlangte Loyalität der Verhandlungen soll Guerilla-taktiken verhindern.

Zur Beweisaufnahme ermöglicht das neue belgische Gesetz die Flexibilität, die sich in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt hat. Anders als unter dem alten Recht ist das Schiedsgericht, mit Ausnahme von Ansprüchen im Zusammenhang mit authentischen Urkunden, befugt über Ansprüche auf Schriftuntersuchung zu entscheiden und über die angebliche Fälschung von Urkunden zu befinden (Artikel 1700, § 5). Bei Ansprüche bezüglich öffentlicher Urkunden bleibt das Gericht Erster Instanz befugt.

Bezüglich der gerichtlichen Unterstützung bei der Beweisaufnahme überlässt Artikel 1708 es einer Partei, mit Zustimmung des Schiedsgerichts, und nicht dem Schiedsgericht selbst, wie im UNCITRAL Modellgesetz (Artikel 27) vorgesehen, sich an den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz zu wenden. In dieser Weise wird die Parteiautonomie bei der Führung des Schiedsverfahrens sichergestellt.

Artikel 1709 hat den alten Artikel 1696 *bis* beibehalten, in dem die Voraussetzungen zum Beitritt/Hineinbeziehung einer Dritten Partei im Schiedsverfahren angegeben werden.

## VII. Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

Außer den vom UNCITRAL Modellgesetz übernommenen Bestimmungen (Artikeln 28 bis 33), gibt es einige Besonderheiten in den Artikeln 1711 bis 1716 des neuen belgischen Schiedsverfahrensgesetzes.

Artikel 1711, § 4 behandelt, nach dem Vorbild von § 1052 der deutschen ZPO, den Fall des sogenannten *'truncated tribunal'* und lautet wie folgt: «Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an der Beratung oder an der Abstimmung über den Schiedsspruch, so können die anderen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, den Schiedsspruch ohne den Schiedsrichter, der seine Teilnahme an der Beratung oder die Abstimmung verweigert, zu erlassen, ist den Parteien vorab mitzuteilen». Anders als im § 1052(2) der deutschen ZPO, wurde im belgischen Gesetz nicht aufgenommen, dass bei anderen Entscheidungen die Parteien von der Abstimmungsweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen sind.

Für den Fall, dass die Parteien keine Frist zum Erlass des Schiedsspruchs vereinbart haben, und zögert das Schiedsgericht mit dem Erlass des Schiedsspruchs, und sind seit der Ernennung des letzten Schiedsrichters

mehr als sechs Monate vergangen, so kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz dem Schiedsgericht gemäß Artikel 1680, § 3, auf Antrag einer oder der Partei(en), eine Frist auferlegen (Artikel 1713, § 2).

Artikel 1713, § 6 verpflichtet das Schiedsgericht, im Schiedsspruch die Kosten festzusetzen und zu entscheiden, welcher der Parteien deren Zahlung obliegt oder in welchem Verhältnis sie zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Wie bereits unter dem alten Recht vorgesehen, kann das Schiedsgericht eine Partei zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilen (Artikel 1713, § 7).

### VIII. Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

Eine Berufung gegen einen Schiedsspruch kann nur eingelegt werden, wenn die Parteien diese Möglichkeit in der Schiedsvereinbarung vereinbart haben (Artikel 1716). In der Praxis wird nur selten eine Berufungsmöglichkeit von den Parteien vorgesehen<sup>9</sup>. Eine Klage auf Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Schiedsspruch nicht mehr vor den Schiedsrichtern angefochten werden kann (Artikel 1717, § 1).

Das neue belgische Gesetz hat in Artikel 1717, § 3 die limitative Fälle, die die Aufhebung eines Schiedsspruchs begründen können, zum größten Teil aus dem UNCITRAL Modellgesetz (Artikel 34(2)) übernommen, hat jedoch auch einige Einschränkungen hinzugefügt, die darauf gezielt sind, das Risiko der Aufhebung eines Schiedsspruchs noch zu reduzieren und das Aufrechterhalten von Schiedssprüchen zu fördern. So wird für einige der Gründe bestimmt, dass keine Aufhebung des Schiedsspruchs erfolgt, wenn festgestellt wird, dass die Unregelmäßigkeit keine Auswirkung auf den Schiedsspruch hatte (Artikel 1717, § 3 (a)(ii) und (v)). Eine ausführliche Analyse der Änderungen überschreitet den Rahmen dieses Beitrages. Dennoch, kann hier auf eine neue vom UNCITRAL Modellgesetz übernommene Bestimmung (Artikel 34(4)) hingewiesen werden, die besagt, dass, falls eine Klage auf Aufhebung erhoben wurde, das Gericht Erster Instanz gegebenenfalls und auf Antrag einer Partei das Aufhebungsverfahren für einen vom Gericht zu bestimmenden Zeitraum aussetzen kann, um somit dem Schiedsgericht Gelegenheit zu geben, das Schiedsverfahren wieder aufzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die nach Auffassung des Schiedsgerichts die Gründe für die Aufhebung beseitigen (Artikel 1717, § 6).

Die Möglichkeit, jede Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs mittels einer ausdrücklichen Erklärung auszuschließen, die bereits im Gesetz vom 1998 vorgesehen wurde<sup>10</sup>, wenn keine der Parteien entweder eine natürliche Person ist, die die belgische Staatsangehörigkeit hat oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat, oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptniederlassung oder ihrer Zweigstelle in Belgien hat, bleibt im neuen Gesetz beibehalten (Artikel 1718).

### IX. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

Das Gericht Erster Instanz ist dafür zuständig, über einen Antrag hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines in Belgien oder im Ausland erlassenen Schiedsspruchs zu erkennen (Artikel 1720,

§ 1). Das Verfahren wird auf einseitigem Antrag eingeleitet und geführt. Die Tatsache, dass der Antrag einseitig (*ex parte*) gestellt wird, ermöglicht eine rasche Entscheidung. Falls das Gericht Erster Instanz den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt hat aufgrund eines einseitigen Antrages, kann die Partei gegen die die Vollstreckbarerklärung erhalten ist beim Gericht Erster Instanz einen Einspruch („*Opposition*“) einlegen. Gegen die im Oppositionsverfahren getroffene Entscheidung ist keine Berufung möglich, aber es besteht weiterhin das Rechtsmittel eines Verfahrens vor dem belgischen Kassationsgerichtshof.

Die Gründe zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Artikel 1721, § 1) entsprechen weitgehend dem Text des UNCITRAL Modellgesetzes (Artikel 36(1)) und den Gründen, die bereits für die Aufhebung des Schiedsspruchs im neuen belgischen Gesetz aufgenommen sind, und führt noch einige zusätzliche Gründe hinzu. Das neue belgische Gesetz hat jedoch auch einige Einschränkungen hinzugefügt, die darauf gezielt sind, das Risiko der Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs noch zu reduzieren. So wird für einige der Gründe bestimmt, dass keine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs erfolgt, wenn festgestellt wird, dass die Unregelmäßigkeit keine Auswirkung auf den Schiedsspruch hatte (Artikel 1721, § 1 (a)(ii) und (v)). Eine ausführliche Analyse dieser Änderungen überschreitet den Rahmen dieses Beitrages.

### X. Verjährung

Artikel 1722 bestimmt, dass die durch einen Schiedsspruch ergangene Verurteilung verjährt nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Datum, an dem der Schiedsspruch mitgeteilt wurde. Eine ähnliche Bestimmung gibt es im UNCITRAL Modellgesetz nicht. Es verhindert, dass eine Partei einen Schiedsspruch über viele Jahre hinweg nicht vollstrecken lässt, und nach all zu langer Zeit die Vollstreckung beantragt.

### XI. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Das Gesetz vom 24. 6. 2013 ist gemäß Artikel 60 am 1. 9. 2013 in Kraft getreten. Gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 59 dieses Gesetzes, gilt das neue Gesetz für Schiedsverfahren die nach dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes beginnen. Das alte Schiedsverfahrensgesetz bleibt weiterhin gelten für Schiedsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen haben auch für anhängige oder vor Gericht gestellte Klagen, sofern sie ein Schiedsverfahren betreffen, das vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen hat. Diese Bestimmung dient eindeutig der Rechtssicherheit.

9) H. Van Houtte, "Belgium", in F.-B. Weigand (Editor), Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration, 2<sup>e</sup> ed., Oxford University Press, 2009, S. 223; G. Keutgen und G.-A. Dal, "Belgium", in J. Paulsson (Editor), International Handbook on Commercial Arbitration, Suppl. 49, Kluwer Law International, 2007, S. 36.

10) Artikel 1717, § 4; des alten Gesetzes; dazu: H. Verbist, „Die Aufhebungsklage gegen Schiedssprüche in internationalen Schiedsverfahren in Belgien nach der Reform des Schiedsverfahrensrechts durch das Gesetz vom 19. 5. 1998“, Festschrift für Prof. Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2000, 993–1012.

## XII. Bewertung

Das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz vom 24. 6. 2013, das größtenteils das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit übernimmt, bringt die belgische Gesetzgebung auf den neuesten Stand der international anerkannten Texten und Erfahrungen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Eliminierung einer Berufungsinstanz gegen Entscheidungen zur Aufhebung und zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung fördert die Zweckmäßigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Praxis soll sich mit dem neuen belgischen Schiedsverfahrensgesetz vertraut machen, und entsprechend anwenden.

By *Elena Samaras, LL. M. (Miami) and Univ. Lekt.*  
*Dr. Christof Strasser, LL. M. (Harvard),*  
*Munich/Vienna\**

## Managing Party-Appointed Experts in International Arbitration

– Analysis of the Current Framework and Best Practice Proposals –

The use of expert witnesses that are appointed not by the tribunal, but by each of the opposing parties is a growing trend in international arbitration. While practitioners are increasingly aware not only of the benefits, but also of the challenges associated with such “hired guns”, hardly any guidelines exist for their effective management in arbitral proceedings. The authors analyze their relationship with both the appointing party and the arbitral tribunal in light of the principal-agent theory. This analysis reveals that each expert, as the agent, has two principals and is usually expected to serve the interests of both the appointing party and the tribunal. Against this background and in consideration of variety of possible incentives for the agent, the authors present a set of novel and practical proposals for the effective management of party-appointed experts for the benefit of all players involved in the arbitration.

Die Verwendung Sachverständiger, die nicht vom Schiedsgericht, sondern von den Parteien benannt werden, ist ein wachsender Trend in internationalen Schiedsverfahren. Obwohl Praktikern immer mehr nicht nur die Vorteile, sondern auch die Herausforderungen, die mit solchen “hired guns” verbunden sind, bewusst sind, existieren fast keine Richtlinien für ihr effektiven Einsatz in Schiedsverfahren. Die Autoren analysieren die Beziehung zwischen parteibenannten Sachverständigen-sowohl mit der ernennenden Partei als auch mit dem Schiedsgericht im Lichte der “Prinzipal-Agenten-Theorie”. Die Analyse zeigt, dass der Sachverständige, als Agent, zwei Prinzipale hat und von ihm oft erwartet wird, dass er den Interessen sowohl der ernennenden Partei als auch des Schiedsgerichts dient. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung einer Reihe möglicher Anreize des Agenten, präsentieren die Autoren einige neuartige und praktische Vorschläge, um parteibenannte Sachverständige zum Vorteil aller am Schiedsverfahren Beteiligten einzusetzen.

## I. Introduction

The common classification of expert witnesses in arbitration distinguishes between tribunal- and party-appointed experts, with the focus clearly on the latter category. While there are certain undisputed advantages to party-appointed experts<sup>1</sup>, several recent contributions highlight a number of challenges associated with their use, most of which are attributed to the experts’ possible lack of independence. Among the issues commonly listed are expert bias, objective inaccuracies in the experts’ reports, a lack of empirical support for the arbitral tribunal’s decision, *i.e.*, obstruction of justice, and even, ultimately, distorted perceptions of science’s ability to reveal the truth, possibly resulting in profound societal implications<sup>2</sup>. Additional problems, albeit not necessarily obstructive to the truth-finding process, include procedural inefficiency and increased costs that result from the plurality of expert opinions<sup>3</sup>. Clearly, given that on average two thirds of arbitral proceedings involve expert witnesses<sup>4</sup>, it is difficult to overstate the significance of these issues.

This article will first set out a new methodological approach to analyzing the relationship between tribunals and parties towards experts (II). It will then review both the current regulatory framework and recent reform proposals regarding the testimony of party-appointed expert witnesses (III). Finally, the authors will propose specific and practical guidelines for maximizing value and avoiding common pitfalls associated with the use of party-appointed expert witnesses in international arbitration (IV).

## II. Principals and Agents — Understanding the Tribunal’s Relationship with Expert Witnesses

### 1. Agency Relationships and Agency Conflicts

The challenges for arbitrators that arise from the use of party-appointed experts are ideally suited for analysis in light of what economists refer to as agency theory<sup>5</sup>. At its core, this theory describes the idea that

\* Elena Samaras is an Associate at the law firm of Hengeler Mueller in Munich; Christof Strasser recently opened his law firm 42law in Vienna.

1) See *infra*, Chapter IV.1.

2) Robertson, Blind Expertise, New York University Law Review 2010, p. 174 (178); Sachs, Experts: Neutrals or Advocates, speech held at the ICCA International Conference in Rio de Janeiro, May 25, 2010, p. 6.

3) The severity of these problems varies, as inefficiency does not, by itself, preclude a just result, whereas the experts’ lack of independence may undermine due process entirely.

4) 2012 International Arbitration survey: Current and Preferred Practices in the Arbitral Process, p. 29, to be accessed at: <http://www.whitecase.com/files/Uploads/Documents/Arbitration/Queen-Mary-University-London-International-Arbitration-Survey-2012.pdf>.

5) To our knowledge, hardly any attention has been given to this diagnosis in the German-speaking countries of Europe. Only *Sendler, Richter und Sachverständige*, NJW 1986, p. 2907 (2908) touches upon it in describing the relationship between judges and court-appointed experts as one between the master and his helper (*Herr und Helfer*); along the same lines, *Lörcher, Der vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige im Verfahren*, in: Böckstiegel (ed.) Law of International Business and Dispute Settlement in the 21st Century (2001), p. 485 (487) who at least attests superior special knowledge of the expert in relation to the tribunal. In the United Kingdom, it has long been presumed that the party-appointed expert witness owes a duty of care to his client. However, the expert’s duty to the tribunal overrides his duty to the client (cf. CPR Part 35.3(2)). Until a recent Supreme Court ruling (2011 UKSC 13, p. 398 *et seq.* – *Jones vs. Kaney*) party-appointed expert witnesses even enjoyed immunity from suit by their (former) client and/or the opposing party.

---

# SchiedsVZ

## Zeitschrift für Schiedsverfahren German Arbitration Journal (German Arb. J.)

in Zusammenarbeit mit der  
Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

SchiedsVZ · 6/2013 · 11. Jahrgang

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. Jörg Risse, Frankfurt/Main; Rechtsanwalt Dr. Günter Pickrahn, Frankfurt/Main  
Rechtsanwalt Jens Bredow, Köln

---

### Inhalt

Aufsätze	<i>Christian Kersting</i> , Die Beendigung einer Schiedsvereinbarung durch Anrufung staatlicher Gerichte	297
	<i>Rolf Knieper</i> , Enforceability of Arbitral Awards in the Context of Investor-State Disputes	307
	<i>Luc Demeyere/Herman Verbist</i> , Das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz von 2013	310
	<i>Elena Samaras/Christof Strasser</i> , Managing Party-Appointed Experts in International Arbitration – Analysis of the Current Framework and Best Practice Proposals	314
	<i>Johannes Stürner</i> , Hilfspersonen im Schiedsverfahren nach deutschem Recht	322
Veranstaltungsberichte	Dealing with Pathological Arbitration Clauses at the Institutional Level ( <i>Dmitry Marenkov</i> )	327
	Essential New Developments in the Field of International Commercial Arbitration ( <i>Barbara Sandfuchs</i> )	329
Buchbesprechungen	Peter Binder, Analytical Commentary to the UNCITRAL Arbitration Rules ( <i>Rouven F. Bodenheimer</i> )	330
	Franco Ferrari, Forum Shopping in the International Commercial Arbitration Context ( <i>Jennifer Antomo</i> )	331
	Klaus J. Hopt/Felix Steffek, Mediation – principles and regulation in comparative perspective ( <i>Judith Knieper</i> )	332
Entscheidungen	Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses für Antrag nach § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO nach Erlass des Schiedsspruchs in der Hauptsache ( <i>BGH, Beschluss vom 9. September 2013 – III ZB 37/12</i> )	333
	(Erfolgreiche) Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Nichtoffenlegung behaupteten verfahrenswidrigen Verhaltens des Obmanns ( <i>OLG München, Beschluss vom 5. November 2013 – 34 SchH 8/13</i> )	334
	Keine gesonderte Rechtsanwaltsgebühr für den Antrag auf vorläufige Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ( <i>OLG Hamm, Beschluss vom 5. April 2013 – I-25 Sch 3/11</i> ), mit Anmerkung von <i>Matthias Graumann</i>	337
	Streitigkeiten um Zahlungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter sind keine originären Beschlussmängelstreitigkeiten ( <i>OLG Köln, Beschluss vom 29. Januar 2013 – 19 Sch 30/12</i> )	339
	Zwischenentscheid nach § 1040 Abs. 3 S. 1 ZPO nur, wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejahen will ( <i>OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 17. Januar 2013 – 26 Sch 24/12</i> )	341

# SchiedsVZ

Zeitschrift für Schiedsverfahren  
German Arbitration Journal

in Zusammenarbeit mit der DIS  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

## Herausgeber:

Schriftleitung:

Jörg Risse

Günter Pickrahn

Jens Bredow

Klaus Peter Berger

Karl-Heinz Böckstiegel

Ulrich Hagel

Wolfgang Hahnkamper

Richard Kreindler

Hilmar Raeschke-Kessler

Klaus Sachs

Fabian von Schlabrendorff

Rolf A. Schütze

Rolf Trittman

Klaus Weber

Harm Peter Westermann

Markus Wirth

## Beiträge:

*Christian Kersting*

Die Beendigung einer Schiedsvereinbarung durch  
Anrufung staatlicher Gerichte 297

*Rolf Knieper*

Enforceability of Arbitral Awards in the Context  
of Investor-State Disputes 307

*Luc Demeyere/Herman Verbist*

Das neue belgische Schiedsverfahrensgesetz von 2013 310

*Elena Samaras/Christof Strasser*

Managing Party-Appointed Experts in International  
Arbitration – Analysis of the Current Framework and  
Best Practice Proposals 314

*Johannes Stürner*

Hilfspersonen im Schiedsverfahren nach deutschem  
Recht 322

## Entscheidungen:

*BGH*

Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses für Antrag nach  
§ 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO nach Erlass des Schiedsspruchs in  
der Hauptsache 333

*OLG München*

(Erfolgreiche) Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Nicht-  
offenlegung behaupteten verfahrenswidrigen Verhaltens  
des Obmanns 334

*OLG Hamm*

Keine gesonderte Rechtsanwaltsgebühr für den Antrag  
auf vorläufige Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs,  
mit Anmerkung von *Matthias Graumann* 337



11. Jahrgang · Heft 6 · November/Dezember 2013

Verlag C.H. BECK · München · Frankfurt am Main  
Helbing Lichtenhahn Verlag · Basel

